

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH zur Abfallannahme

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen Leistungen der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (nachfolgend WEV GmbH genannt) bezüglich der Annahme von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge zugrunde. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die WEV GmbH mit deren Einbeziehung schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt.

(2) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die jeweils aktuelle Benutzerordnung für die Betriebsstätten der WEV GmbH entsprechend, zu deren Einhaltung der Auftraggeber und die von ihm beauftragten Personen verpflichtet sind. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung sind die Regelungen zur Abfallanlieferung gegen Gebühren gemäß § 5 Absatz 6 und zur Haftung gemäß § 9 Absatz 10 der Benutzerordnung.

§ 2 Angebot und Annahme

(1) Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und der WEV GmbH bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Angebotes bzw. einer Entgeltvereinbarung und einer Annahmeerklärung der WEV GmbH, die mindestens der Textform (§ 126 b BGB) genügt. Der Auftraggeber kann seine auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärung sowohl schriftlich, mündlich als auch in sonstiger Weise (z.B. durch Befahren des Betriebsgeländes der WEV GmbH durch den Auftraggeber und Übergabe von Abfall an die WEV GmbH) abgeben.

(2) Rechtzeitig, spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Auftraggeber Art, Menge und Beschaffenheit des zu übernehmenden Abfalls der WEV GmbH verbindlich mitzuteilen.

§ 3 Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren.

(2) Es dürfen ausschließlich Abfälle vom Auftraggeber angeliefert werden, die in den Abfallannahmekatalogen der WEV GmbH aufgeführt sind und der Abfallablagere- und Deponieverwertungsverordnung entsprechen.

- (3) Der WEV GmbH sind vom Auftraggeber unaufgefordert alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Informationen, insbesondere Zusammensetzung des Abfalls, Erzeuger des Abfalls, Herkunft des Abfalls und Transporteur rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber hat die WEV unaufgefordert über jede Veränderung der Zusammensetzung des Abfalls zu informieren.
- (5) Die WEV ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Abfalls durch eine Analyse zu überzeugen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweils gültigen Annahmebedingungen sowie Nebenbestimmungen zu den einzelnen Betriebsstätten der WEV einzuhalten.
- (7) Abfälle, die auf offener Ladefläche bzw. Containern angeliefert werden, sind vom Auftraggeber durch Netze, Planen oder Deckel zu sichern. Für Fahrzeuge mit nicht ordnungsgemäß gesicherten Abfällen, insbesondere für nicht ordnungsgemäß abgedeckte Fahrzeuge besteht kein Benutzungsrecht. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass keine Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und der Zufahrten des Betriebsgeländes der WEV GmbH entstehen.

§ 4

Abfallrechtliche Begleitpapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlich, untergesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Nachweisunterlagen, insbesondere Entsorgungsnachweis und Begleitscheinsatz, für gefährliche Abfälle und die zur Registerführung notwendigen Unterlagen, insbesondere die Formblätter für die Annahmeerklärung (ehemals vereinfachten Nachweise), sowie Übernahmeschein/Lieferschein/Wiegeschein für nichtgefährliche Abfälle, rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben der WEV GmbH vorzulegen.

§ 5

Zurückweisung von Abfällen

- (1) Die WEV GmbH kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn
- a) die Abfälle ganz oder teilweise gesetzlich, untergesetzlich, behördlich oder nach dem Annahmekatalog der Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen nicht zugelassen sind und/oder von der vertraglichen Vereinbarung und/oder den bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen abweichen;
 - b) sonstige vertragliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragter Personen nicht beachtet werden;
 - c) im Einzelfall ungünstige vorher nicht bekannte Auswirkungen für die Anlagen der WEV GmbH bei der Entsorgung bzw. Verwertung zu befürchten sind;
 - d) die Verwertung oder Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnlichem unzulässig oder für die WEV GmbH unzumutbar wird;
 - e) der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers droht oder eingetreten ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt worden ist;

- f) eine Betriebsstörung der Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen der WEV GmbH durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Streik) vorliegt; oder
 - g) vor Anlieferung eine von der WEV GmbH verlangte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.
- (2) Soweit der Auftraggeber die Zurückweisung von Abfällen zu vertreten hat, hat er der WEV GmbH die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der WEV GmbH bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Der Auftraggeber kann wegen einer Zurückweisung von Abfällen durch die WEV GmbH gemäß Absatz 1 keine Ansprüche geltend machen.

§ 6

Durchführung von Leistungen der WEV GmbH

- (1) Die Leistungen der WEV GmbH umfassen die Beratung des Auftraggebers, die Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die damit notwendig verbundenen Nebenleistungen, soweit die vorstehenden Leistungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung des Abfalls notwendig sind und im Einzelfall nichts abweichendes vertraglich vereinbart wurde.
- (2) Vom Auftraggeber angelieferte Abfälle gehen mit dem gestatteten Entladen an den Anlagen der WEV GmbH in dessen Eigentum über.
- (3) Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Abfälle angeliefert wurden, die nicht zugelassen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wurde, wenn der Benutzer das Betriebsgelände der WEV GmbH bereits verlassen hat.

§ 7

Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Berechnung der Vergütung der WEV GmbH erfolgt unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber angelieferten Abfallmenge.
Maßgebend ist die auf den amtlich geeichten Waagen der WEV GmbH ermittelte Gewichts Differenz aus der Erst- und Zweitverwiegung. (Wiegeschein).
- (3) Die Zahlung der Vergütung hat ohne Abzug spätestens bis 21 Kalendertage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung der WEV GmbH bedarf.
Die Zahlung gilt als geleistet, wenn die Zahlung auf das Bankkonto der WEV GmbH gutgeschrieben wurde.

§ 8

Gegenforderungen, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche der WEV GmbH aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (2) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WEV GmbH berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.

§ 9

Haftung des Auftraggebers, Haftungsfreistellung

- (1) Der Auftraggeber haftet der WEV GmbH für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies umfasst insbesondere die Haftung für die vertraglichen Vergütungsansprüche der WEV sowie die Haftung für Schäden, die durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch Nichtbeachtung der Benutzerordnung bzw. durch Nichtbeachtung der Weisungen des Personals der WEV GmbH verursacht werden.
- (2) Der Auftraggeber haftet insbesondere auch für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht vollständige Unterrichtung der WEV GmbH über die zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der WEV GmbH.
- (3) Der Auftraggeber stellt die WEV GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers entstehen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 10

Haftung der WEV GmbH

- (1) Die Haftung der WEV GmbH ist ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines Geschäftsführers oder eines leitenden Angestellten der WEV GmbH verursacht wurde oder auf leichter Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen (z.B. sonstige nicht leitende Mitarbeiter) beruht. Resultiert der Schaden in den vorgenannten Fällen jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, ist die Haftung der WEV GmbH abweichend von vorstehender Regelung nicht vollständig ausgeschlossen sondern auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,- je Schadensfall beschränkt.
- (2) Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit der einfachen Erfüllungsgehilfen der WEV GmbH verursacht wurde, ist die Haftung der WEV GmbH auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,- je Schadensfall beschränkt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Absätzen (1) und (2) gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

§ 11

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Sitz der WEV GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leipzig.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der geltungserhaltenden Reduktion diejenige Vereinbarung, die die Parteien unter Berücksichtigung des mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecks getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine Lücke wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.